

die Regierung ermächtigen wolle, den Mehrbetrag des Franksteueräquivalents bei den einzelnen Stellen abzulösen?

Staatsminister v. Zeschau: Es liegt dem Antrage der doppelte Zweck zum Grunde: einmal die Ermächtigung der Regierung auszusprechen, daß sie befugt sei, diesen Mehrbetrag des Franksteueräquivalents abzulösen, und dann zweitens, daß die Regierung diese Ablösung wirklich eintreten lassen könne, ohne sie von weiteren Verhandlungen abhängig zu machen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Hr. Staatsminister mit der Fassung der Frage einverstanden ist: Ob die Kammer die Regierung ermächtigen wolle, den Mehrbetrag der Franksteueräquivalente in einzelnen Fällen abzulösen?

Staatsminister v. Zeschau: Es war meine Meinung, die Kammer möge aussprechen, daß die Regierung ermächtigt sei, eine Ablösung dieser Äquivalente mit dem 25fachen Betrage eintreten zu lassen, um jeden Widerspruch dadurch zu beseitigen.

Präsident: Ich würde also noch den 25fachen Betrag zu erwähnen und die Frage so zu fassen haben: Ob die Kammer der Regierung die Ermächtigung ertheilen wolle, den Mehrbetrag der betreffenden Franksteueräquivalente nach dem 25fachen Betrage abzulösen. Will die Kammer sich mit diesem Antrage einverstanden erklären? Wird einstimmig bejaht.

Für die drei jetzt im Amte stehenden Hofgeistlichen beabsichtigt die hohe Staatsregierung die Beiträge aus der Stiftungskasse zu entnehmen; indessen findet die Deputation einen hinreichenden Grund dazu bloß bei dem jetzigen Oberhofprediger, dessen Wittwe eine bedeutende Pension aus der Staatskasse zu erwarten hatte, die jedoch durch die veränderten organischen Einrichtungen nunmehr bloß nach dem Gehalte zu berechnen ist, welchen der jetzige Oberhofprediger als Mitglied des Landesconsistorium bezieht; bei den Hofpredigern ist ein solcher Grund nicht vorhanden, und es glaubt die Deputation der Kammer anrathen zu müssen, sich in der Schrift dahin zu erklären: „wie sie nur die Beiträge des jetzigen Oberhofpredigers aus der Stiftungskasse entnehmen zu lassen für angemessen finde.“

Präsident: Erklärt sich die Kammer mit der beantragten Aeußerung in der Schrift einverstanden?

Staatsminister v. Carlowitz: Die Hofprediger hatten bisher eben so wenig wie andere Geistliche Beiträge zu einer öffentlichen Pensionsanstalt zu entrichten, gleichwohl erhielten herkömmlich ihre Wittwen jährlich 100 Thlr. Pension und auch ihre unerzogenen Kinder eine Unterstützung aus der Augusteischen Stiftung. Der Gesekentwurf beabsichtigt, diese Pension auf 120 Thlr. zu erhöhen, von den jetzt lebenden Hofpredigern aber keinen Beitrag zu fordern. Dem entgegen beantragt die geehrte Deputation, ihnen einen jährlichen Beitrag von 16 Thlr. 16 Gr. anzufinnen. Nimmt man nun an, daß sie schon bisher auf 100 Thlr. rechnen konnten, so scheint dieser Beitrag für ein Augment von nur 20 Thlrn. offeubar zu hoch.

Referent Richter: Es hat bisher, wie im Eingange des Berichts gesagt worden ist, in der Ermächtigung des Kirchen-

raths und später des Cultusministerium gelegen, die Pensionen nach den Verhältnissen und Bedürfnissen zu normiren. Warum man nun die Pension der Wittwen der Hofprediger, bei welchen das Bedürfnis sich wohl nicht gerade am dringendsten herausgestellt haben kann, wenn man das Einkommen dagegen hält, zu 100 Thalern angenommen, dagegen einer Superintendentenwittwe nur 32 Thaler gegeben, darüber hat der Deputation ein Nachweis nicht gegeben werden können. Jetzt tritt der Fall ein, daß eine Abkufung in Hinsicht der Pensionen nach dem Amte und der höhern Würde, welche solches giebt, gebildet werden soll, und es glaubte die Deputation es bevormorten zu können, wenn bei den Hofpredigern die Pension von 100 Thalern angenommen würde. Wenn aber in dem Gesekentwurf die Pension der Wittwe eines Hofpredigers auf 120 Thaler gestellt wird, so schien der Deputation angemessen, zu beantragen, daß nun auch Beiträge von den Inhabern der Stellen erhoben werden, da die andern Geistlichen auch dergleichen geben müssen. In Hinsicht auf die Beiträge war das Verhältniß sämmtlicher Geistlichen bisher gleich; sie waren insgesammt davon frei, sollen aber nunmehr alle Prediger, auch die Superintendenten Beiträge leisten und die Hofprediger Nichts beitragen, so hat die Deputation keinen Grund auffinden können, warum man diese Ausnahme machen will, und sie muß die Kammer bitten, hierin ihr beizustimmen. Anders ist das Verhältniß bei dem Oberhofprediger, dessen Wittwe einen höheren Anspruch auf Pension aus der Staatskasse hatte, als ihr in Folge der veränderten Einrichtung gewährt werden kann; hier schien es in der Billigkeit zu liegen, daß man eine Ausnahme macht.

Staatsminister v. Carlowitz: Aus welchem Grunde man die Pension der Wittwen der Hofprediger im Verhältniß zu andern so hoch gestellt habe, weiß ich nicht, aber der Pensionsatz von 100 Thlr. kommt schon im Etat über die geistliche Wittwen- und Waisenkasse vom Jahre 1773 vor, und seitdem ist er immer festgehalten worden. Ohne Zweifel ist jeder Hofprediger mit der Zuversicht in das Amt getreten, daß seinen Hinterlassenen einst werde gewährt werden, was denen seiner Amtsvorgänger zu Theil worden war. In dieser Hinsicht scheint allerdings billig, den jetzigen Hofpredigern keine Pensionsbeiträge anzufinnen, am wenigsten so hohe Beiträge gegen ein so geringes Pensionsaugment.

Referent Richter: Die übrigen Geistlichen sind auch in ihre Aemter getreten mit der Aussicht, daß sie keine Beiträge zu bezahlen haben würden; sie müssen gleichwohl künftig dergleichen leisten, und so bleibt sich das Verhältniß ganz gleich. Der Beitrag von 16 Thlr. 16 Gr. steht zu der Pension von 120 Thlr. in richtigem Verhältniß, wenn man den Beitrag eines Superintendenten von 13 Thlr. 8 Gr. und die Pension von 96 Thlr. dagegen hält.

Präsident: Die Deputation hat uns angerathen, in der Schrift zu erklären, daß die Kammer nur die Beiträge des jetzigen Oberhofpredigers aus der Stiftungskasse entnehmen zu lassen für angemessen finde, und ich frage die Kammer: Ob sie